

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Weingarten

(Eigenbetriebssatzung WV)
vom 24. Juni 2002

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat am 24. Juni 2002
mit Wirkung vom 05.07.2002,
Veröffentlicht in TBR Nr. 27 vom 04.07.2002

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats
vom 01.03.2010 mit Wirkung vom 23.04.2010
Veröffentlicht in TBR Nr. 16 vom 22.04.2010

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Weingarten

(Eigenbetriebssatzung WV)
vom 24. Juni 2002

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 08.01.1992 (GBl.S. 21) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 24. Juni 2002 folgende **Betriebsatzung** beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Weingarten (Baden) wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Weingarten“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftliche berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3**Betriebsausschuss**

Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss sowie der Technische Ausschuss sind zugleich entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 4**Betriebsleitung**

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss (§ 3) zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 75.000 EURO festgesetzt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten (Baden), 24. Juni 2002

Scholz
Bürgermeister